

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Abfall und Rohstoffe  
Herrn André Glauser  
Andre.hauser@bafu.admin.ch

Bern, 26. Juni 2015 sgV-Sc

**Anhörungsantwort**  
**Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgV äussert sich wie folgt zu den einzelnen Teilvorlagen:

*VeVA: Begleitscheinplicht für andere kontrollpflichtige Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung umfassende organisatorische Massnahmen erfordert*

Im Grundsatz unterstützt der sgV die Änderung, wenn sie als Vereinfachung der Deklaration konzipiert wird. Im Allgemeinen ist überhaupt festzustellen, dass die heutige Praxis unbefriedigend ist, weil sie nicht Rücksicht auf die Verwendung der exportierenden Güter Rücksicht nimmt. Gebrauchsgüter, Verbrauchsgüter und Güter, die zur Weiterverwendung oder Wiederverwendung bestimmt sind, dürfen nicht der VeVA unterstellt werden und auch nicht in ihrem Sinne deklarationspflichtig sein. Es ist darauf zu achten, dass die Umsetzung der VeVA richtig zwischen genuinen Exportgütern und Abfällen unterscheidet.

*VeVA: Elektronische Übermittlung von Meldungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen*

Wenn die elektronische Übermittlung letztlich eine Vereinfachung des Deklarationsprozesses zur Folge hat, kann der sgV die Änderung unterstützen, wenn weiterhin die nicht elektronische Meldung als Option bestehen bleibt. Eine ausnahmslose Umstellung auf elektronische Deklaration setzt Investitionen voraus. Nicht jedes Unternehmen kann oder will diese tätigen. Eine Steuerung der Marktteilnehmenden über eine technische Verordnung ist weder zulässig noch verhältnismässig. Vereinfachungen sind dabei stets aus der Sicht des exportierenden Unternehmens zu sehen und müssen sich in Zeiterparnis oder Kostenersparnis manifestieren.

Ein fraglicher Aspekt, der bestehen bleibt, ist der Nutzen der Weitergabe der Information; insbesondere weil dieser in den erklärenden Unterlagen nicht evaluiert wird. Auch müssen unbedingt die Bedingungen für Weitergabe, Aufbewahrung, Verwendung, Änderung und Löschung der Information definiert werden.

*Listen zum Verkehr mit Abfällen*

Der sgv kann den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen.

*Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen*

Der sgv kann den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen.

Wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt werden und die entsprechenden Klarstellungen erfolgen, könnte der sgv der Revision der VeVA zustimmen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
Ressortleiter